Entwurf 8335/2012

Referat VIII
VIII-193-1/001#1354

Bonn, den 28.02.2012
Hausruf: 813

RL: MR Müller
Bearbeiter: RD Valta

Betr.: Leitfaden zur Speicherung von Verkehrsdaten

Bezug: Besprechung mit BNetzA am 22.02.12
Jour Fixe Telekommunikation am 22.09.12

Anlg.: - 1 -

1)
Vermerk

Beim 26. Jour Fixe Telekommunikation wurde die Speicherung von Verkehrsdaten, insbesondere von Standortdaten bei Mobilfunkanbietern, diskutiert. Der Anlass war insbesondere die Veröffentlichung eines Leitfadens der Generalstaatsanwaltschaft München. Dabei wurde vorgeschlagen, dass die BNetzA und der BfDI einen gemeinsamen Leitfaden zur Speicherung von Verkehrsdaten veröffentlichen. Dieser soll beim kommenden Jour Fixe Telekommunikation am 22.03.12 mit den TK-Anbietern diskutiert werden. Der beigefügte Entwurf wurde am 22.02.12 mit der BNetzA abgestimmt.

2/3 einverstanden

2) Herrn Schaar Wegen Eilbedürftigkeit vorab per E-Mail
über
Herrn Gerhold 29/2
und
Herrn Müller
m.d.B. um Kenntnisnahme 29/2

3) Wv. sofort

28/2

	Rechtsgrundlage	Max. Speicherdauer lt. TKG	Empfehlung	Datenfelder
Telefondienst, SMS **Für Abrechnung mit Teilnehmer**				
Entgeltpflichtig, abgehend	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit[1], ggf. Leitung[2], IMSI
Entgeltpflichtig, abgehend, standortabhängiger Tarif	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit, Cell-ID, ggf. Leitung, IMSI
Freivolumen, danach entgeltpflichtig	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Kann wie entgeltpflichtig gespeichert werden, da die Freiminuten bzw. Frei-SMS die Entgeltpflicht der weiteren Verbindungen begründen.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID

[1] Sofern in dieser Spalte der Begriff „Zeit" verwendet wird, meint er Beginn und Ende (oder Beginn und Dauer) einer Verbindung bzw. Sendezeitpunkt einer SMS nach Datum und Uhrzeit.
[2] Leitungsführung zu anderen Anbietern.

Pauschal abgegolten (Flatrate)	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz (je nach systemischer Ausgestaltung spätestens bei Rechnungserstellung)	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	*Keine Daten*
Pauschal abgegolten (Flatrate), Kundenwunsch auf EVN	§ 99 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz TKG	Bis zur Erstellung des EVN	Sofortige Löschung nach Erstellung des EVN	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI
Nicht entgeltpflichtig (z.B. 0800)	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	*Keine Daten*
Ankommend und entgeltlich (z.B. Roaming, R-Gespräch)	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
Ankommend und unentgeltlich	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	*Keine Daten*
Verbindungsversuche	*keine Rechtsgrundlage*	Keine Speicherung	Keine Speicherung	*Keine Daten*
Nicht abrechnungsfähige Daten (aufgrund fehlender Zuordnungsmöglichkeit, z.B. zu entsprechenden Bestandsdaten)	§ 97 Abs. 3 TKG	Bis zur Verjährung der Ansprüche	3 Monate	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, Cell-ID, IMSI

Für sonstige Zwecke				
Interconnection (Abrechnung mit anderen Diensteanbietern)	§ 97 Abs. 4 TKG	Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	3 Monate n. Rechnungsversand; Ausnahmen möglich (z.B. Mehrwertdienste, Roaming)	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung (oder sonst Angabe zum Carrier), Cell-ID (nur bei Roaming)
Abrechnung mit Serviceprovidern	§ 97 Abs. 4 TKG	Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	3 Monate n. Rechnungsversand	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Höchstens 7 Tage[3], ansonsten sollte mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden. Längere Speicherung kann bei konkreten Störungen fallweise erforderlich sein.	Alle Verkehrsdaten, z. B. auch IMEI
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	I.d.R. bis zu 7 Tage i.S.d. Erforderlichkeit; problematische Daten und Verdachtsfälle auch länger, ansonsten sollte mit Summen gearbeitet werden.	Alle Verkehrsdaten, z. B. auch IMEI
Fangschaltung	§ 101 TKG (nicht für SMS)	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich	A-, B-Rufnummer, Zeit

[3] Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

Internet, echte Flatrate				
Abrechnung mit Teilnehmer	*Keine Rechtsgrundlage*	Keine Speicherung	Keine Speicherung	*Keine Daten*
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (z. B. IP-Adresse, DSL-Kennung, IMSI, Zeit, Datenmenge)
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)
Internet, Volumenabrechnung oder Flatrate mit Drosselung				
Abrechnung mit Teilnehmer oder Begründung d. Drosselung	§ 97 Abs. 3 TKG (siehe auch Verfügung der BNetzA Nr. 43/2010)	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate n. Rechnungsversand (s. auch § 45i Abs. 1 TKG)	Nur bestimmte Daten dürfen gespeichert werden[4], z. B. Nutzerkennung, Datenvolumen, Zeit u. Dauer der Session, nicht aber IP-Adresse
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

[4] Konkrete Ausführungen zu den zu speichernden Daten finden sich unter Punkt 4.3 der Verfügung Nr. 43/2010 der Bundesnetzagentur.

E-Mail				
Abrechnung	*Keine Rechtsgrundlage*	Keine Speicherung	Keine Speicherung	*Keine Daten*
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich (keine Inhalte)	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (z. B. E-Mail-Adressen, IP-Adresse, Nutzerkennung, Zeit, Datenmenge), keine Inhalte (z. B. Betreff)
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich (keine Inhalte)	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

Anmerkung

Für Zwecke der Strafverfolgung existiert keine gesonderte Speichererlaubnis (insb. keine Vorratsdatenspeicherung). Für eine Auskunftserteilung auf Ersuchen von Sicherheitsbehörden mit Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr oder der Nachrichtendienste dürfen ausschließlich Daten verwendet werden, die aus anderen (betrieblichen) Gründen i. S. der obigen Auflistung rechtmäßig gespeichert sind. Sofern diese Daten doppelt in einem eigens für die Behördenauskünfte genutzten System als Kopie der betrieblich genutzten Daten gespeichert werden, wird dies vorläufig toleriert, wenn sichergestellt ist, dass die Löschung zeitgleich mit der Löschung im betrieblich genutzten System durchgeführt wird.